

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Germany Trade & Invest GmbH

Stand: 01.10.2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Germany Trade & Invest enthalten Regelungen für die allgemeinen Verhältnisse, die regelmäßig bei allen von Germany Trade & Invest geschlossenen Verträgen gegeben sind.

(2) Die AGB gelten für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen sowie den Kauf oder die Herstellung von Waren.

(3) Sie gelten für andere Vertragsarten (z.B. Miete, Leasing) entsprechend.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Vertragsbestandteile sind grundsätzlich:

a) die Leistungsbeschreibung

b) diese AGB (Zusätzliche Vertragsbedingungen)

c) das Angebot der Auftragnehmerin

d) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, die im Bundesanzeiger Nr. 178a vom 23.09.2003 bekannt gegeben worden ist

e) die Auftragsverarbeitungsvereinbarung

f) die Geheimhaltungsvereinbarung

(2) Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der obengenannten Rangfolge.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Germany Trade & Invest ausdrücklich schriftlich oder in Textform zustimmt. Die bloße Bezugnahme der Auftragnehmerin auf ihre AGB im Rahmen der Angebotserstellung oder im Schriftverkehr begründet keine Zustimmung der Germany Trade & Invest. Die Germany Trade & Invest wird die Auftragnehmerin unverzüglich informieren, wenn sie deren AGB zustimmt.

(4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht; für die Form von Änderungen und Ergänzungen des Vertrages gilt § 26.

§ 3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg gemäß Leistungsbeschreibung einzutreten hat. Fehlt eine vertragliche Festlegung, ist Erfüllungsort Berlin.

§ 4 Unterauftragnehmereinsatz

(1) Die Auftragnehmerin hat der Germany Trade & Invest spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter der von ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus ist jede avisierte Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer der Germany Trade & Invest frühzeitig schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 4 Nr. 4 VOL/B.

(2) Die Auftragnehmerin ist nicht befugt, im Namen oder für Rechnung der Germany Trade & Invest gegenüber Dritten Verpflichtungen zu begründen, Rechtsgeschäfte abzuschließen oder Erklärungen abzugeben, es sei denn, die Germany Trade & Invest hat dies zuvor ausdrücklich schriftlich oder in Textform gestattet

(3) Der Einsatz von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Germany Trade & Invest, wenn es sich um sensible Bereiche oder um Leistungen handelt, die besondere Sicherheitsanforderungen erfüllen müssen, oder wenn Unterauftragnehmer personenbezogene Daten im Rahmen der Auftragsverarbeitung verarbeiten, soweit die Zustimmung nicht bereits in der Auftragsverarbeitungsvereinbarung (§ 2 Abs. 1 lit. e) erteilt wurde. Die Zustimmung darf nicht ohne triftigen Grund verweigert werden.

(4) Die Auftragnehmerin bleibt für die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung durch Unterauftragnehmer verantwortlich. Sie gewährleistet, dass Unterauftragnehmer die vertraglichen Pflichten in gleichem Umfang einhalten wie die Auftragnehmerin selbst. Bei Verletzung dieser Pflichten durch Unterauftragnehmer haftet die Auftragnehmerin der Germany Trade & Invest wie für eigenes Verschulden.

(5) Bei der Einholung von Angeboten von Unterauftragnehmern ist die Auftragnehmerin verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen, Unteraufträge an kleinere und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu vereinbaren ist und bei der Übertragung von Teilleistungen nach Wettbewerbsgesichtspunkten zu verfahren. Die Auftragnehmerin darf den Unterauftragnehmern insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, vorgeben, als sie in diesen Vertragsbedingungen vorgesehen sind. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Einhaltung von Lohn- und Sozialstandards durch die Unterauftragnehmer zu überwachen und der Germany Trade & Invest auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 5 Haftpflichtversicherung

Die Auftragnehmerin hält während der Vertragslaufzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2,5 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden aufrecht. Zusätzlich hält die Auftragnehmerin eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1 Mio. EUR vor, die auch Schäden aus der Verletzung des Datenschutzes und Datenverluste abdeckt. Bei Aufträgen mit einem Auftragswert bis zu 25.000 EUR können die Deckungssummen auf 1,0 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden und 500.000 EUR für Vermögensschäden reduziert werden, sofern dies dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.

§ 6 Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

(1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, stets zu prüfen, ob ihre Leistung gegen gewerbliche Schutzrechte Dritter verstößt.

(2) Stellt die Auftragnehmerin fest, dass die Ausführung der Leistung ohne die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter unmöglich ist, hat sie dies der Germany Trade & Invest unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Auftragnehmerin stellt die Germany Trade & Invest von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte, auch an den Arbeitsergebnissen nach § 7, frei und trägt die Kosten, die der Germany Trade & Invest in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 7 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

(1) Sämtliche von der Auftragnehmerin im Rahmen des Auftrags erstellten Arbeitsergebnisse (insbesondere Werke, Erfindungen, Software, Konzepte, Präsentationen, Dokumentationen, Fotos und Videos) stehen der Germany Trade & Invest zur Nutzung für die vertraglich vereinbarten Zwecke zur Verfügung. Die Auftragnehmerin räumt ihr mit der vereinbarten Vergütung das zeitlich, räumlich und inhaltlich für die Zwecke des Vertrages erforderliche Recht ein, diese Arbeitsergebnisse zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, zu bearbeiten, umzugestalten und in andere Werke aufzunehmen. Der Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte ergibt sich aus dem Vertragszweck; soweit ein weitergehender Nutzungsumfang erforderlich ist, wird er in der Leistungsbeschreibung abschließend und konkret bestimmt.

(2) Die Auftragnehmerin sichert zu, dass die Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter sind (§ 6 Abs. 1) und dass sie über die erforderlichen Rechte verfügt, um die in Absatz 1 genannten Nutzungsrechte einzuräumen. Sie holt die erforderlichen Rechte an Drittmaterialien (insbesondere Fotos von Teilnehmern, Musik, Texte, Grafiken) ein und legt der Germany Trade & Invest auf Verlangen entsprechende Nachweise vor; für Fotos, Videos und Tonaufnahmen von Teilnehmern gelten die Anforderungen an die Einwilligungen nach § 18 Abs. 5. Für die Freistellung der Germany Trade & Invest von Ansprüchen Dritter gilt § 6 Abs. 3.

(3) Entstehen nach Vertragsschluss Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, räumt die Auftragnehmerin der Germany Trade & Invest unverzüglich die Nutzungsrechte nach Absatz 1 ein; soweit die ungestörte Vertragserfüllung dies gebietet, wird ein ausschließliches, auf den Vertragszweck beschränktes Nutzungsrecht eingeräumt. Die Auftragnehmerin unterstützt die Germany Trade & Invest bei der Durchsetzung dieser Rechte und gibt alle erforderlichen Erklärungen ab.

(4) Vorbehaltlich der Zustimmung der Germany Trade & Invest ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke zu nutzen, soweit dies nicht die Interessen der Germany Trade & Invest beeinträchtigt.

§ 8 Dokumentations- und Berichtspflichten

(1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle Leistungen umfassend zu dokumentieren.

(2) Soweit die Auftragnehmerin im Rahmen ihrer Auftragsdurchführung Teilnehmerdaten erhebt, sind insbesondere zu dokumentieren: Teilnehmerlisten, Programmablauf, Fotos/Videos, Nachweis der Leistungserbringung sowie die Einwilligungserklärungen der Teilnehmer (Anforderungen an Inhalt und Form der Einwilligungen: § 18 Abs. 5). Soweit eine Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse) gestützt wird, ist die Interessenabwägung zu dokumentieren.

(3) Die Auftragnehmerin erstellt nach Abschluss der Leistung einen schriftlichen Abschlussbericht, der alle wesentlichen Ergebnisse und Erkenntnisse enthält.

(4) Alle Unterlagen sind der Germany Trade & Invest innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Leistung zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Abnahme

(1) Die Leistungsabnahme ist die Erklärung der Germany Trade & Invest, dass der Vertrag bzw. Teilvertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. § 13 VOL/B bleibt im Übrigen unberührt. Die Auftragnehmerin hat die Leistungen zur Abnahme bereitzustellen, sobald sie vollständig erbracht sind. Die Abnahme erfolgt durch die Germany Trade & Invest schriftlich oder in Textform innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung.

(2) Eine vorausgegangene Qualitätsprüfung ersetzt die Abnahme nicht.

(3) Liegt ein Sach- oder Rechtsmangel vor, kann die Germany Trade & Invest oder der von ihr Beauftragte die Abnahme der Leistung verweigern. Im Falle eines nicht wesentlichen Mangels gilt dies nicht, wenn und soweit die Auftragnehmerin ihre Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt. Die Abnahme berührt die Mängelrechte der Germany Trade & Invest nicht.

(4) Setzt die Auftragnehmerin die Germany Trade & Invest mit Überlassung der vollständigen Leistung zugleich in Textform davon in Kenntnis, dass die Abnahme nach fruchtlosem Ablauf einer Frist von 14 Tagen als erteilt gilt, und verstreicht diese Frist ohne Abnahmeverweigerung oder ohne Angabe mindestens eines Mangels, gilt die Abnahme als erteilt (§ 640 Abs. 2 BGB). Die Abnahme gilt ferner als konkludent erfolgt, wenn die Germany Trade & Invest die Leistung über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen ohne Mängelrüge in einer Weise nutzt, die über die Prüfung der Leistung hinausgeht; die Ingebrauchnahme zu Prüfungs- oder vorübergehenden Zwecken begründet keine konkludente Abnahme.

§ 10 Gewährleistung

(1) Die Auftragnehmerin haftet für Sach- und Rechtsmängel der gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen AGB oder der VOL/B nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Dienst- und Werkleistungen zwölf Monate ab Abnahme; bei nicht abnahmefähigen Leistungen tritt an die Stelle der Abnahme die Vollendung der Leistung (§ 646 BGB). Bei gebrauchten Waren beträgt die Verjährungsfrist zwölf Monate ab Ablieferung, soweit nicht anders vereinbart. Die Verkürzung gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Arglist, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Bauwerke, Baustoffe und die zugehörigen Planungs- und Überwachungsleistungen (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB); für diese Ansprüche gelten die gesetzlichen Fristen.

(3) Zeigt sich innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel, hat die Auftragnehmerin diesen nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beseitigen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist die Germany Trade & Invest berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder Schadensersatz zu verlangen.

§ 11 Vergütung

(1) Sämtliche bei der Durchführung des Auftrags entstehenden Kosten und Auslagen der Auftragnehmerin sind mit der Vergütung abgegolten. Die Auftragnehmerin stellt die Zahlungsabwicklung und Rechnungsprüfung gegenüber Dritten sicher und tritt insofern in Vorleistung.

(2) Für Rechnungslegung, Fälligkeit und Zahlung gelten die §§ 12 und 13; die dort jeweils für anwendbar erklärten Vorschriften der VOL/B bleiben unberührt.

§ 12 Einreichen der Rechnung

- (1) Die Auftragnehmerin hat eine Rechnung gem. § 14 Abs. 4 UStG einzureichen. Sofern von Germany Trade & Invest vorgegeben, sind in der Rechnung Kostenstelle bzw. Kostenträger auszuweisen. § 15 VOL/B bleibt unberührt.
- (2) Zu jeder Auftragsnummer ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen; verschiedene Lieferorte können zusammengefasst werden.
- (3) Sind Teilleistungen zu einem Auftrag (z.B. Lieferung zu verschiedenen Zeiten) vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.
- (4) Trägt Germany Trade & Invest die Kosten für den Transport zum Erfüllungsort, hat die Auftragnehmerin diese Kosten für jeden Auftrag gesondert zu belegen und in Rechnung zu stellen.
- (5) Gemäß der E-Rechnungsverordnung des Bundes sind die Auftragnehmer zur elektronischen Rechnungslegung verpflichtet. Hierfür ist die Nutzung der Rechnungsplattform des Bundes (abrufbar unter <https://xrechnung.bund.de>) vorgesehen. Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung an die Germany Trade & Invest ist neben der Auftragsnummer die Angabe der Leitwegidentifikationsnummer (Leitweg-ID 992-80012-17) zwingend erforderlich. Die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung gilt nicht für Direktaufträge bis zu einem Betrag von 1.000 EUR sowie für Rechnungen, die in Verfahren der Organleihe nach § 159 Abs. 1 Nr. 5 GWB auszustellen sind (§ 3 Abs. 3 ERechV).

§ 13 Zahlung der Rechnung

- (1) Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung in Euro. Die Begleichung von Rechnungen erfolgt - soweit nichts anderes vereinbart ist - spätestens 30 Tage nach dem jeweils späteren der beiden folgenden Zeitpunkte: der vertragsgemäßen Leistungserbringung oder dem Zugang der Rechnung. Die Auftragnehmerin muss über ein Konto verfügen, das den Empfang von Zahlungen in Euro im SEPA-Zahlungsverkehr uneingeschränkt ermöglicht; die Angabe der Kontoverbindung in der Rechnung genügt als Nachweis.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung ist an dem Tag erfüllt, an dem der Zahlungsbetrag vorbehaltlos und ohne Verfügungsbeschränkungen dem Konto der Germany Trade & Invest gutgeschrieben wird.
- (3) Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

§ 14 Skonto

- (1) Sofern Skonti vertraglich vereinbart oder durch die Auftragnehmerin auf der Rechnung angeboten worden sind, beginnt die Skontofrist mit Zugang der Rechnung und mit der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch die Auftragnehmerin. Macht Germany Trade & Invest berechtigt Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, beträgt die Skontofrist 15 Tage.

§ 15 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Germany Trade & Invest ist berechtigt, gegen fällige Forderungen der Auftragnehmerin mit eigenen fälligen oder unstreitigen Forderungen aufzurechnen.

(2) Germany Trade & Invest kann die Zahlung zurückbehalten, soweit Mängel an den Leistungen der Auftragnehmerin vorliegen oder sonstige berechtigte Einwendungen gegen die Forderung bestehen. Das Zurückbehaltungsrecht besteht nur in dem Umfang, wie dies zur Sicherung der Ansprüche der Germany Trade & Invest erforderlich ist; im Zweifel darf die Zahlung höchstens bis zur Höhe des Doppelten der voraussichtlichen Kosten der Mängelbeseitigung zurückbehalten werden.

§ 16 Verzug

(1) Kommt die Auftragnehmerin schuldhaft in Verzug mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung, kann die Germany Trade & Invest eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) für jede angefangene Woche des Verzugs, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer), verlangen.

(2) Der Anspruch auf Vertragsstrafe entsteht erst nach schriftlicher Mahnung durch die Germany Trade & Invest und einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen, soweit die Frist für die Leistungserbringung nicht kalendermäßig bestimmt ist.

(3) Die Geltendmachung weiterer Rechte, insbesondere Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag, bleibt vorbehalten; für das Verhältnis von Vertragsstrafe und Schadensersatz gilt § 340 Abs. 2 BGB.

§ 17 Pflichtverletzung und Schadensersatz

(1) Bei Pflichtverletzungen der Auftragnehmerin finden die gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der §§ 7 und 14 VOL/B Anwendung.

(2) Führen von der Auftragnehmerin zu vertretende Gründe zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses, hat diese der Germany Trade & Invest hieraus entstehende Schäden zu ersetzen.

(3) Die Germany Trade & Invest kann der Auftragnehmerin eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Leistungserfüllungen zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Germany Trade & Invest die entsprechende Leistung durch Dritte erbringen lassen. Dadurch entstehende Mehrkosten sind durch die Auftragnehmerin zu tragen.

(4) Die Haftung der Auftragnehmerin richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den §§ 7 und 14 VOL/B. Eine Begrenzung der Haftung zugunsten der Auftragnehmerin findet nur statt, soweit dies ausdrücklich und gesondert im Vertrag vereinbart wurde.

§ 18 Datenschutz

(1) Die Auftragnehmerin stellt bei der Durchführung des Auftrags die Einhaltung sämtlicher anwendbarer datenschutzrechtlicher Vorgaben, insbesondere der DSGVO, des BDSG sowie etwaiger datenschutzrechtlicher Vereinbarungen, sicher. Dies gilt für sämtliche Daten, die der Auftragnehmerin im Rahmen der Auftragsdurchführung bekannt werden, ebenso wie für Daten, von denen sie anlässlich der Auftragsdurchführung Kenntnis erlangt oder mit denen sie in sonstiger Weise in Berührung kommt. Beauftragt die Auftragnehmerin Dritte, richtet sich die Übertragung der Pflichten auf die Unterauftragnehmer nach § 4 Abs. 4; die Zustimmungspflicht für deren Einschaltung richtet sich nach § 4 Abs. 3. Sämtliche Daten der Germany Trade & Invest verbleiben in deren Eigentum und sind bei Vertragsbeendigung zu löschen oder nach vorheriger Absprache zurückzugeben; für Art, Umfang und Fristen der Löschung und Rückgabe personenbezogener Daten, die im Auftrag der Germany Trade & Invest verarbeitet werden, geht die Auftragsverarbeitungsvereinbarung (§ 2 Abs. 1 lit. e) vor. Die Löschung ist durch ein Löschprotokoll nachzuweisen, das der Germany Trade & Invest unaufgefordert vorzulegen ist; das Löschprotokoll muss insbesondere Art und Umfang der gelöschten Daten, den Zeitpunkt der Löschung sowie die verantwortliche Person enthalten.

(2) Soweit die Auftragnehmerin im Auftrag der Germany Trade & Invest personenbezogene Daten verarbeitet, ist dies auf der Grundlage der Auftragsverarbeitungsvereinbarung gem. Art. 28 DSGVO durchzuführen, die vor Auftragsbeginn abzuschließen ist und gemäß § 2 Abs. 1 lit. e Vertragsbestandteil ist.

(3) Personenbezogene Daten, die die Auftragnehmerin der Germany Trade & Invest zur Auftragserfüllung zur Verfügung stellt, werden gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO verarbeitet und nach Maßgabe der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die bei der Auftragsdurchführung beschäftigten Personen vor Beginn der Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten und diese Verpflichtung der Germany Trade & Invest auf Verlangen nachzuweisen.

(5) Bei der Erstellung und Nutzung von Fotos, Videos und Tonaufnahmen von Teilnehmern ist eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung der betroffenen Personen erforderlich. Die Einwilligung muss den Anforderungen der Art. 7, 13 und 14 DSGVO entsprechen und insbesondere den Zweck der Datenverarbeitung, den Umfang der Nutzung (z.B. Veröffentlichung auf Websites, in Social Media, in Printmedien), die Kategorien von Empfängern, die Speicherdauer und das Widerrufsrecht umfassen. Bei minderjährigen Teilnehmern ist zusätzlich die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich, soweit diese nicht die Einwilligungsfähigkeit besitzen.

§ 19 Verschwiegenheit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist oder soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

(2) Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen (§ 3 VOL/B) bleiben unberührt; für die Rückgabe und Löschung von Daten gilt im Übrigen § 18 Abs. 1.

(3) Eine gesondert geschlossene Geheimhaltungsvereinbarung (§ 2 Abs. 1 lit. f) bleibt unberührt.

§ 20 Veröffentlichungen, Werbung

Die Auftragnehmerin darf Veröffentlichungen über die vertraglichen Leistungen nur nach schriftlicher Einwilligung der Germany Trade & Invest vornehmen. Die Auftragnehmerin ist nicht befugt, ohne Einwilligung der Germany Trade & Invest mit dem Auftrag oder dem Namen der Germany Trade & Invest zu werben. Dies gilt nicht für die Benennung der Germany Trade & Invest als Referenzkunden, soweit diese nicht öffentlich erfolgt und die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit beachtet werden.

§ 21 Verpflichtungserklärung seitens der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber der Germany Trade & Invest, eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit unverzüglich mitzuteilen, wenn sie

- a) beabsichtigt, einen Insolvenzantrag zu stellen,
- b) beabsichtigt, ihr Unternehmen aufzugeben,
- c) eine nicht nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeit hat.

§ 22 Nachhaltigkeit und Umweltstandards

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrags die geltenden Umwelt- und Klimaschutzstandards zu beachten.

(2) Soweit in der Leistungsbeschreibung oder in besonderen Vertragsbedingungen Anforderungen an die Nachhaltigkeit von Waren oder Dienstleistungen festgelegt sind, hat die Auftragnehmerin diese einzuhalten und die Einhaltung auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Die Auftragnehmerin kann verpflichtet sein, Informationen über den CO₂-Fußabdruck der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen bereitzustellen, soweit dies vertraglich vereinbart ist.

(4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), soweit anwendbar.

§ 23 Einsatz von KI-Systemen, Transparenz- und Kennzeichnungspflichten

(1) Die Auftragnehmerin hat der Germany Trade & Invest vor Beginn der Auftragsausführung schriftlich oder in Textform mitzuteilen, ob und in welchem Umfang sie bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen – einschließlich der Erstellung von Arbeitsergebnissen im Sinne des § 7 – KI-Systeme im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-VO) einsetzt. Erfasst ist auch der Einsatz von KI-Systemen durch Unterauftragnehmer im Sinne des § 4. Jede Änderung des KI-Einsatzes während der Vertragslaufzeit ist der Germany Trade & Invest unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass der Einsatz von KI-Systemen im Rahmen der Auftragsdurchführung mit den einschlägigen Pflichten der KI-VO, insbesondere den Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO, im Einklang steht. Soweit die Auftragnehmerin als Betreiberin eines KI-Systems im Sinne der KI-VO handelt, legt sie offenkundig, klar und eindeutig offen, dass erzeugte oder manipulierte Bild-, Ton- oder Videoinhalte, die ein Deepfake sind, künstlich erzeugt oder manipuliert wurden; dasselbe gilt für KI-erzeugte oder KI-manipulierte Texte, die veröffentlicht werden, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren, es sei denn, die Inhalte wurden einem Verfahren der menschlichen Überprüfung oder redaktionellen Kontrolle unterzogen und eine natürliche oder juristische Person trägt die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung.

(3) Soweit im Rahmen der Leistungserbringung synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte – einschließlich der in Absatz 2 Satz 2 genannten Deepfake-Inhalte und KI-generierten Texte – erstellt oder verwendet werden, hat die Auftragnehmerin sicherzustellen, dass diese Inhalte in einem maschinenlesbaren Format als künstlich erzeugt oder manipuliert gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung darf weder entfernt noch überdeckt oder sonst unbrauchbar gemacht werden. Bei Inhalten, die erkennbar Teil eines künstlerischen, kreativen, satirischen, fiktionalen oder analogen Werks sind, genügt eine Offenlegung, die die Darstellung oder den Genuss des Werks nicht beeinträchtigt.

(4) Setzt die Auftragnehmerin im Rahmen der Auftragsdurchführung KI-Systeme ein, die zur direkten Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind (z.B. Chatbots), oder betreibt sie ein Emotionserkennungssystem oder ein System zur biometrischen Kategorisierung, informiert sie die betroffenen natürlichen Personen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Interaktion bzw. der Aussetzung in klarer, eindeutiger und barrierefreier Weise über den Betrieb des Systems. Soweit die Informationspflichten nach den Absätzen 2 bis 4 nicht bereits durch die von der Germany Trade & Invest vorgegebene Kennzeichnung erfüllt werden, stimmt die Auftragnehmerin Art und Weise der Information vorab mit der Germany Trade & Invest ab.

(5) Die Auftragnehmerin dokumentiert den Einsatz von KI-Systemen einschließlich der getroffenen Kennzeichnungen und der durchgeführten Informationsmaßnahmen; die Dokumentation ist in die Dokumentation und den Abschlussbericht nach § 8 Abs. 3 aufzunehmen. Auf Verlangen der Germany Trade & Invest hat die Auftragnehmerin die Einhaltung der Pflichten nach diesem Paragraphen nachzuweisen. Verstößt die Auftragnehmerin gegen die Pflichten nach diesem Paragraphen, stellt sie die Germany Trade & Invest von hierdurch begründeten Ansprüchen Dritter frei. Das Gleiche gilt für behördliche Sanktionen gegen die Germany Trade & Invest, die auf einem von der Auftragnehmerin zu vertretenden Verstoß beruhen, es sei denn, die Germany Trade & Invest hat den Verstoß gekannt oder die ihr zumutbaren Prüfungs- und Kontrollpflichten nicht erfüllt; in jedem Fall sind anderweitige Ersatzleistungen und Versicherungsleistungen anzurechnen

§ 24 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

(1) Die Germany Trade & Invest kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen,

a) wenn die Auftragnehmerin ihre Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihr auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB),

b) wenn die Auftragnehmerin bei der Auftragsdurchführung gegen anwendbare Antikorruptions- und Geldwäschevorschriften oder gegen Compliance-Vorgaben verstößt, die ihr vor Auftragserteilung in Textform mitgeteilt wurden und deren Verletzung die Zuverlässigkeit der Auftragnehmerin erheblich in Frage stellt,

c) wenn über das Vermögen der Auftragnehmerin das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass die Auftragnehmerin ihre Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt (§ 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB),

d) wenn sich die Auftragnehmerin im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über auffordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB),

e) wenn sonstige Gründe vorliegen, die in einem Vergabeverfahren zu einem Ausschluss nach § 123 GWB oder nach weiteren Tatbeständen des § 124 GWB führen würden und die nicht bereits von den Buchstaben a bis d erfasst sind, insbesondere Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) gemäß § 22 LkSG.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Vertragsbeendigung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Die Germany Trade & Invest entscheidet bei den unter Absatz 1 genannten Gründen unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ob sie vom Vertrag zurücktritt oder ihn kündigt; hierzu besteht keine Pflicht. Hat die Auftragnehmerin zu den Absatz 1 Buchstabe a, c und d genannten Gründen eine erfolgreiche Selbstreinigung nach § 125 GWB nachgewiesen, ist ein Rücktritt oder eine Kündigung wegen dieser Gründe ausgeschlossen.

§ 25 Wirkungen der Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund

(1) Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit die Germany Trade & Invest für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird der Auftragnehmerin auf deren Kosten zurückgewährt.

(2) Tritt die Germany Trade & Invest vom Vertrag zurück, sind von den Vertragsparteien erbrachte Leistungen zurück zu gewähren.

(3) Im Übrigen gilt § 7 Nr. 3 VOL/B.

§ 26 Form

(1) Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen den Vertrag betreffende Erklärungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform oder der elektronischen Form nach § 126a BGB.

(2) Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Formvorschriften sowie das Recht der Vertragsparteien, eine Beurkundung zu verlangen.

(3) Der Schriftverkehr mit der Germany Trade & Invest muss in deutscher Sprache erfolgen.

§ 27 Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln oder in Klauseln enthaltener Wertungen lassen die Wirksamkeit der anderen Klauseln oder der in diesen Klauseln enthaltenen weiteren Wertungen unberührt, sofern eine inhaltliche Trennung erfolgen kann. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

§ 28 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

(2) Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(3) Ist die Auftragnehmerin Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, ist Gerichtsstand Berlin; im Übrigen bestimmen sich die örtliche und die internationale Zuständigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.